

II.

Die Gründung des Klosters Quernheim.

Als Zeitpunkt der Gründung des Klosters Quernheim werden wir die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts festhalten müssen. Eine unverbürgte Nachricht aus dem Jahre 1631 nennt das Jahr 1147 als Gründungsjahr. Auf jeden Fall muß die Gründung kurz nach der Aufstellung der ältesten Herforder Heberolle aus dem zwölften Jahrhundert erfolgt sein. Ohne Frage ist die Abtei Herford an der Gründung des neuen Klosters stark beteiligt gewesen, denn während im zwölften Jahrhundert die Höfe zu Dünne im ganzen 105 Scheffel Hafer zu zahlen hatten, konnte Herford im dreizehnten Jahrhundert überhaupt keinen Hafer mehr verlangen. Seine Einkünfte beschränkten sich aus allen Höfen auf je ein Schwein, ein Lamm, zwei Stück Leinen, drei Stiegen Gerste und drei Scheffel Roggen. Die vermischten 105 Scheffel Hafer können eben nur an das neugegründete Kloster Quernheim überwiesen worden sein.

Diese Überweisung und die damit eintretende völlige Veränderung der Rechtsverhältnisse im Hofesverbande zu Dünne konnte aber offenbar nur dann eintreten, wenn man sich mit diesem Hofesverbande selbst und mit dem Vogte dieser Hausgenossenschaft friedlich einigte. Die Herren zur Lippe werden ihre Einwilligung zur Übertragung und Veränderung der Rechtsverhältnisse in der Dünnermark aber wohl nur unter der Bedingung gegeben haben, daß sie selbst Edelvögte¹⁾ des neu zu gründenden Klosters wurden.

Nun lag ja, wie oben nachgewiesen worden ist, die Dün-

¹⁾ Mit dem Ausdrucke Edelvogtei sei in Zukunft die Vogtei über Quernheim bezeichnet, um sie von der Vogtei über Dünne zu unterscheiden.

nermark noch ganz im osnabrückischen Sprengel. Da aber in jener Zeit die Bistümer eifrig bemüht waren, ihre Landeshoheit zum mindesten über ihren ganzen Sprengel, wenn möglich aber auch noch darüber hinaus auszubreiten, hatte auch der Bischof von Osnabrück ein wichtiges Wort in der Gründungsangelegenheit mitzureden. Der Klosterhof selbst und das neu zu gründende Pfarrgebiet zu Quernheim lagen nun zwar ganz auf mindischem Gebiete. Da aber die Klostergründung ohne die Einkünfte aus der Dünnermark nicht lebensfähig gewesen wäre, konnte der Bischof von Osnabrück seine Bedingungen stellen und seine wichtigste Forderung war, daß die Edelvogtei über das neu zu gründende Kloster von Osnabrück aus zu Lehn gehen müsse. Dieser Forderung ist nun auch offenbar von Minden, wenn auch nur sehr ungern, zugestimmt worden. Der Bischof von Osnabrück hatte jetzt also ein Hoheitsrecht über ein Kloster zu vergeben, das im Gebiete des Bischofs von Minden lag. Ein natürliches Anrecht auf dieses von Osnabrück zu vergebende Hoheitsrecht besaßen aber die Herren zur Lippe. Diese empfingen daher die Edelvogtei über das neue Kloster als osnabrückisches Lehn, denn es wird im Jahre 1285 ausdrücklich von Simon I. zur Lippe gesagt, daß er die Vogtei zu Quernheim *iuris omagii et in feodo* von Osnabrück besitze.¹⁾

Es kann nun m. E. nach dem Dargelegten nicht mehr zweifelhaft sein, daß sich der Ausdruck *iuris omagii et in feodo* nur auf die Edelvogtei über die Neugründung, d. h. auf die Schutzhochheit über das Kloster oder das neuentstandene Klostergebiet beziehen kann, denn die Vogtei zu Dünne, die jetzt allerdings ein Teil der Quernheimer Edelvogtei geworden war, ist niemals osnabrückisches Lehn gewesen. Allerdings mußten sich aus diesen verwickelten Rechtsverhältnissen unbedingt Streitigkeiten ergeben, besonders dann, als der Bischof von Osnabrück 1285 Pfandherr mindischer Gebiete geworden war, deren Vogtei sogar von ihm selbst zu Lehn ging. So mag die Vogtei über Quernheim mit zum Ausbruche der Engerschen Fehde Veranlassung gegeben haben. Diese Fehde endete bekanntlich damit, daß Simon I. seine Vogtei zu

¹⁾ Reg. I. Nr. 415.

Quernheim noch einmal an Osnabrück verpfänden mußte. Die Fehden zwischen Osnabrück und Minden hatten in jenen Zeiten die mindische Burg Reineberg zum Gegenstand, an der die Bischöfe von Osnabrück auch den Mitbesitz erwarben. Diese Burg beherrschte die ganze Vogtei Quernheim und war deshalb Streitobjekt, weil sich mit ihrem Besitze entscheiden mußte, wer in jenen Gebieten die Landeshoheit erwerben und behaupten sollte.

Wenn das Dargelegte den Tatsachen entsprechen sollte, würde der oft zitierte Satz der Osnabrücker Synodalakten¹⁾: „... est de territorio Mindense, sed episcopus Osnaburgensis, uti fundatur, habet confirmationem abbatissae aliaque iura in hunc locum“ sehr leicht seine Erklärung finden; wir würden uns auch mit der Überlieferung in Übereinstimmung befinden, nach der, wie die Äbtissin A. von Münchhausen im Jahre 1631 schrieb, das Kloster Quernheim im Jahre 1147 vom Bischofe Philipp von Osnabrück (1141—1173) gegründet worden sein soll.²⁾ Wenn wir diesen letzten Satz dahin einschränken, daß wir an die Stelle des Wörtchens „vom Bischof Philipp“ etwa „zur Zeit“ oder „unter der Mitwirkung des Bischofs Philipp“ schreiben und das „uti fundatur“ im oben bezeichneten Sinne begrenzen, dann dürften wir uns in Bezug auf die Mitwirkung des Bistumes Osnabrück bei der Gründung des Klosters wohl den Tatsachen genähert haben.

Die bis hierher besprochenen Verhandlungen zwischen Lippe und Osnabrück auf der einen und dem Bischofe von Minden auf der anderen Seite stellen gewissermaßen nur die Mitwirkung der hohen Behörden bei der Klostergründung dar. Die eigentliche Stiftung und Fundierung erfolgte naturgemäß von einer ganz anderen Seite. Sie ging von unten, vom Volke aus und entsprach dem bekannten frommen Stiftungsbedürfnis des Mittelalters.

Man pflegt im allgemeinen die Familie von Quernheim,

¹⁾ Act. Osnab. I. 40. Bippermann: Buchigau S. 47. Octa synodalia Osnab. eccl. p. 255. Holscher a. a. O. S. 65, zitiert nach Holscher.

²⁾ Ludorff, a. a. O. Nr. Herford. S. 69.

ein mächtiges Herforder Ministerialengeschlecht, als Stifter des Klosters anzusehen und hält Florenz von Quernheim, der in der schon oft erwähnten Urkunde von 1217 neben dem Edelvogt Hermann zur Lippe als zweiter Vogt genannt wird, für den eigentlichen Gründer. Florenz von Quernheim selbst ist aber wohl kaum der wirkliche Stifter gewesen, denn es sprechen verschiedene Tatsachen dafür, daß die Klostergründung um ein Menschenalter vor ihm geschehen sein muß. Es liegt auch keine Ursache vor, der Überlieferung zu mißtrauen, die ja die Zeit des Bischofs Philipp von Osnabrück, also etwa 1150 angibt. Auch Holscher¹⁾ nimmt diesen Zeitpunkt an. Außerdem gehörte Bernhard II. zur Lippe schon 1186 unter die „laici nobiles inbeneficiati ecclesie Osnaburgensis“. Wahrscheinlich war er, wie Preuß wohl richtig vermutet hat, als Edelvogt zu Quernheim Lehnsträger des osnabrückischen Bistums.²⁾ Bereits im Jahre 1191 war auch schon das Kloster scheinbar vollkommen eingerichtet, denn in diesem Jahre erscheint ein gewisser Siegfried als Probst des Klosters.

Offenbar ist also wohl nicht Florenz von Quernheim selbst der Stifter des Klosters gewesen. Vielleicht war aber sein Vater oder Großvater der Gründer der neuen Niederlassung zu Ehren der heiligen Maria.

Mit Florenz von Quernheim und seiner Familie hat sich schon vor Jahren Rose in der westfälischen Zeitschrift befaßt.³⁾ Er führt da den Nachweis, daß der Name Quernheim von Quern- oder Quirn-Mühle mit Mühlenheim zu etymologisieren sei. Rose meint ferner, daß die Familie von Quernheim mit der Herforder Familie der Gogreve stammverwandt sei und hält Florenz von Quernheim für einen Sohn des Hermann Gogreve. Rose schließt die Stammverwandtschaft aus der Wappengleichheit der Familien Gogreve und Quernheim und führt den Nachweis, daß beide Familien im Besitze fast aller herfordischen Mühlen gewesen sind, die den roten Balken im silbernen Felde für sich als Wappen in Anspruch nehmen.

¹⁾ Holscher a. a. O. S. 65.

²⁾ Reg. Nr. 103.

³⁾ Wb. 4. S. 61 ff.

Ilgen schreibt über diese Wappenfrage: „Der Balken im Wappen von Herford erscheint zuerst im Siegel der Äbtissin Elisabeth 1365 im Banner, das sie in der Hand trägt. Das Geschlecht der Gogreve, dessen Stammvater der im 13. Jahrhundert genannte Hermanus Gogravius ist, führt nun diesen Balken ebenfalls. Hermann war abteülicher Gograf. Unter seinen zum Jahre 1212 genannten Söhnen wird Florenz wohl als Gründer der Familie von Quernheim anzusehen sein. Könnten die Vornamen entscheiden, so würde man die Wappengenossen der Gogreves, die Barbelan, die von Varenkamp, Eniglo, Lon, vielleicht auch die Westfal demselben Geschlechte zuweisen. Diese Familien besaßen aber beinahe alle Höfe in der Stadt Herford, die als Wappen ebenfalls den Balken in Anspruch nehmen.“¹⁾

Wir haben also in Herford eine ganze Wappengenossenschaft, deren Mitglieder meiner Ansicht nach als Zeichen ihrer Abhängigkeit von der Abtei Herford auch das Wappen dieser Abtei führen mußten. Wenn nun die uns hier besonders interessierenden Quernheims auch tatsächlich in den späteren Jahrhunderten in Herford verschiedene Mühlen besessen haben, so können sie doch unmöglich von den Herforder Mühlen ihren Namen abgeleitet haben. Ein Land, wie das Gebiet des Klosters Quernheim, mußte vor der Gründung des Klosters schon viele Jahrhunderte lang einen dem Lande eigentümlichen Namen besessen haben. Es ist ein Urding, anzunehmen, daß eine, wenn auch noch so angesehene Familie, die der Stadt Herford, d. h. den Gogreven entstammte und sich nach einer „Quern“, einer Mühle in Herford „Quernheim“ nannte, einem so weitläufigen Gebiete von 1179 ha durch eine Klostergründung ihren Namen hätte ausdrücken können. Eine Person oder Familie gibt nur selten, in Westfalen schon gar nicht, einem Lande den Namen; der Name einer Person oder Familie kommt im Gegenteil vom Lande, vom Besitze. Auf unseren Fall angewendet, will das sagen, daß der Name des Landes Quernheim zuerst gewesen ist und daß erst von diesem Lande die Familie der Quernheim ihren Namen entlehnt hat; dabei mag Roses Etymologie des Namens richtig

¹⁾ Ilgen: Westfal. Siegel. des Mittelalters. IV. S. 25.

sein, denn eine Mühle, deren Alter vermutlich noch um einige Jahrhunderte zurückreicht, läßt sich in Quernheim schon um 1270 nachweisen.¹⁾

Wenn also die Quernheims dennoch als die eigentlichen Gründer des Klosters anzusehen sind, so ist jetzt zu untersuchen, was sie als Besitz dem Kloster haben mitgeben können. Die sich ergebenden Fragen lassen sich m. E. durch das Studium der Grenzen des Klostergebietes und aus den Vorgängen der Besiedelungsgeschichte lösen.

Das Gebiet des mit dem Kloster im 12. Jahrhundert gleichzeitig gebildeten Pfarrbezirkes Quernheim, das die Gemeinden Klosterbauerschaft und Remerloh, — wie schon oben bemerkt, eine Fläche von 1179 ha umfaßte, — schiebt sich dergestalt zwischen die beiden karolingischen Pfarreien Lübbecke und Kirchlegern ein, daß es nur im Süden durch den Ellern- oder Mühlenbach eine natürliche Grenze hat. Die langgestreckte nördliche Grenze, die mit der heutigen Grenze der Kreise Lübbecke und Herford zusammenfällt, zeigt eine dermaßen willkürliche Gestaltung, besser gesagt, sie ist eine so wenig durch die Natur gebildete Grenze, daß wir nach besonderen Ursachen für diese scheinbar willkürliche Form suchen müssen. Eine Erklärung hierfür kann aber m. E. nur in den Vorgängen der ersten Besiedelung des Landes gefunden werden.

Man wird wohl berechtigt sein, jene Stelle, auf der später der Klosterhof stand, als die älteste Ansiedlung der Klosterbauerschaft anzusehen. Dort muß der erste und älteste aus weit vorkarolingischer Zeit stammende Ur- oder Meierhof des engeren quernheimischen Stiftsgebietes entstanden sein. Es müßte aber auch in Erwägung gezogen werden, ob etwa die Siedelung Großen-Quernheim, die südlich der heutigen Grenze der Pfarrei Quernheim liegt, und mit zur Pfarrei Kirchlegern gehörte, die älteste Ansiedlung sein könnte. Dieses Großen-Quernheim, nahe bei der Höhe 96,5, war schon in den ersten Zeiten, aus denen uns das Herforder Lehnarchiv Nachrichten aufbewahrt hat, alter Lehnbesitz der Familie von Quernheim und scheint Vorbehaltsgut zu sein, das sich die von Quernheim bei der Klostergründung zurückbehalten haben. Vielleicht

¹⁾ W. U. B. IV. Nr. 1233.

ist das Land bei der Höhe 96,5 auch erst im zwölften Jahrhundert urbar gemacht worden. Es ist schlechterdings nicht gut möglich, daß zwei so benachbarte Höfe, wie jener Hof, auf dem später das Kloster errichtet wurde, und derjenige Hof, den man später Großen-Quernheim nannte, nur einen gemeinsamen Namen geführt haben könnten, wenn sie zur Zeit der Klostergründung schon jahrhundertlang nebeneinander bestanden hätten. Auf der anderen Seite ist es jedoch sehr wahrscheinlich, daß einer Neurodung, die als Vorbehaltsgut der von Quernheim entstand, der alte Name Quernheim zugelegt worden sein könnte. Auf eine Neurodung deutet auch die Tatsache hin, daß Großen-Quernheim zur Pfarrei Kirchlengern kam, offenbar also nicht in die Hof- und Sippengenossenschaft zu Quernheim gehört hat. Dann lag aber Großen-Quernheim auch wohl nicht nahe genug an der Mühle, als daß von ihr der Ansiedlung Großen-Quernheim ursprünglich der Name hätte kommen können. Wir müssen also annehmen, daß die erste Urausiedlung dort erfolgt ist, wo eben die Mühle lag und wo jetzt noch die Kirche des Klosters Quernheim steht.

Zu diesem alten Hofe, den wir also an der Stelle des späteren Klosters zu suchen haben, gehörten jene ausgedehnten Ländereien, die noch heute das Stiftische Feld genannt werden. Dieses Stiftische Feld wurde durch zwei Bäche gegen Osten und Westen hin begrenzt. Im Süden lag der Hof nahe bei der Mühle am Ellernbache. Diese Ländereien, von drei Bächen eingeschlossen, sind immer das echte Eigentum des Klosters gewesen und wurden von ihm auf eigene Rechnung bebaut. Dieses Gebiet muß also ursprünglich zum Meierhofe gehört haben. Im Norden geht das Stiftische Feld jenseits der Pfarrgrenze in das sogen. Büschenfeld über. Hoch an der Pfarrgrenze, östlich vom Stiftischen Felde, und von ihm durch den östlichen Wasserlauf geschieden, liegt der alte Büschenhof. Aus diesem Hofe gingen schon 1151, damals Voienhus genannt,¹⁾ Einkünfte an das Stift auf dem Berge zu Herford. Die Rechte an dieser mansus, in loco qui dicitur Boishus, sancte Marie in Monte Herfordensis pertinens, tauschte nun das Marienstift auf dem Berge zu Herford gegen

¹⁾ Darpe a. a. O. S. 19.

bestimmte Einkünfte aus einer nicht sehr entfernt liegenden Hufe, die zur Villa Büttendorf gehörte, mit dem Kloster Quernheim aus.

Die schon oft erwähnte Urkunde dieses Tauschgeschäftes¹⁾ von 1217 scheint eine wichtige Stütze für die Vermutung zu sein, daß die von Quernheims die Meier des Oberhofes zu Quernheim also auch die rechtmäßigen alten Besitzer dieses Oberhofes und ferner die Stifter des neuen Klosters gewesen sind. Es heißt in der Urkunde von 1217, daß Florenz von Quernheim die Hufe zu Boishus in seiner villicatio und advocatia, also in seiner Meierschaft und Vogtschaft gehabt habe. In seiner Eigenschaft als villicus und advocatus des Böschenhofes hatte Florenz von Quernheim dafür Sorge zu tragen, daß aus diesem Hofe bestimmte Abgaben an das Marien-Bergstift zu Herford gezahlt wurden. Florenz verzichtete also auf seine Rechte über den Böschenhof und erhielt hingegen die Meierschaft (villicatio), aber nicht die advocatia über die besagte Hufe zu Büttendorf und mußte dafür von dieser Hufe einen Malter Roggen, zwei Malter Hafer osnabrückischen Maßes, und außerdem 17 Denare jährlich zahlen. Der Ausdruck: „mansus in Boishus, sancte Marie in Monte Herfordensis perlinens kann also nur so verstanden werden, daß nicht etwa das echte Eigentum, sondern nur bestimmte Einkünfte aus dieser Hufe dem Kloster auf dem Berge zu Herford „gehörten“. Florencius ipse, heißt es weiter in der Urkunde, „absolutum dimisit mansum in Boishus a villicatione et advocatia, quam in illo habuerat, et nos ipsum liberum assignavimus cenobio sancte Marie in Quernhem“.

Wir haben also hier in Quernheim scheinbar eine ganz ähnliche Entwicklung der Rechtsverhältnisse vor uns, wie sie auch in Dünne und Spradow vor sich gegangen war. Auch in Quernheim haben wir einen hofrechtlichen Verband, wie gleich noch weiter nachzuweisen sein wird, von dem der Zehnte sehr frühzeitig an Herford kam. Im 11. Jahrhundert wird ein Teil der Einkünfte an das neugegründete Bergstift abgegeben, dem 1151 die Einkünfte bestätigt wurden. Diese Abgaben an

¹⁾ W. U. B. IV. Nr. 73.

das Bergstift wurden aber nicht von dem ganzen Hofverbande, sondern nur von einem Hofe, dem Böschenhof oder Boishus, geleistet. Während nun Everhard von Spradow schon 1151 in Herford ministerial geworden war und der Hofverband zu Dünne in dieser Zeit schon längst in der Advokatur des Dionysiusstiftes stand, blieb der Hof zu Quernheim noch bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts frei. Die von Quernheim übten als Meier, villici, des Haupthofes auch die advocatia, die Schutzherrschaft über ihre Unterhöfe selbst aus. Die Schutzherrschaft des Meiers wird hier wohl hauptsächlich darin bestanden haben, daß die Quernheims für ihren Haupthof den Pflichten zum Kriegsdienste selbst nachkamen und diese Verpflichtungen auch für die ihnen unterstehenden Unterhöfe übernahmen. Der Gerichtsstand des Meierhofes zu Quernheim muß also im Freigerichte vor dem Freigrafen gewesen sein.¹⁾ Der Meier Florenz von Quernheim übte also noch 1217 die Schutzherrschaft über seinen Unterhof Böschenhus aus.

Eine Erklärung für das Wort Boishus finden wir leicht in den quernheimischen Akten, wo das Wort erst Böschenhus, dann Böschenhof heißt, wie der Hof heute noch genannt wird. Das Haus war also ursprünglich ein Buschen-, d. h. ein Holzhaus aus dickem Reisigflechtwerk.

Es muß hier noch erwähnt werden, daß sich nördlich von den Ländereien des Böschenhofes, nach Norden über das Stiftsche Feld hinaus, das Büschenfeld erstreckt. 1560 wohnte dort Albert tom Buschenfelde, heute heißt der Hof Meier zum Büschenfelde. Obwohl nun Böschenhof und Büschenfeld zwei

¹⁾ Anmerk.: Die Entstehung der Advocatia im engsten Anschluß an die drückenden Lasten zum Kriegsdienste ist sehr wahrscheinlich. Bei den zahllosen Fehden des Mittelalters mußten die kleineren, bäuerlich lebenden grundbesitzenden Freien zweifellos verarmen. Daher sehen wir überall den Eintritt in die familia, in die Schutzherrschaft der geistlichen Stifter und Klöster. Die Edelbögte dieser Klöster, meist Herren und Grafen, übernahmen gegen bestimmte Abgaben an der Stelle ihrer Vogtleute jene Kriegsdienste, zu denen diese ursprünglich als grundbesitzende Freie verpflichtet waren. Ebenso übernahmen die Bögte den Schutz und die kriegsmäßige Verteidigung der ihnen unterstellten Vogtleute gegen alle äußeren Feinde. Die Vogtleute schieden vermutlich aus dem Gerichte des Freigrafen aus und kamen unter das Gericht ihres Schutzherrn (Vogtes), der Vograf war.

Namen von etymologisch ganz gleichem Ursprunge sind, sehen wir doch aus dem Umstande, daß die Pfarr- und Kreisgrenze das Büschenfeld vom Böschenhof scheidet, wie die Besiedelung vor sich gegangen sein muß. Zuerst war das Böschenhuis und nach ihm wurde das angrenzende Gelände vielleicht ursprünglich das Böschenholt genannt. Dann machte dieses Wort dem Böschengefelde platz. Hier aber siedelte sich ein Mann an, der aus dem Norden gekommen war und zur Pfarrei Lübbecke gehörte. Der Böschenhof kennzeichnet sich auch schon aus diesem Grunde als eine sehr alte Ansiedlung.

Neben dem Böschenhof finden wir über die anderen Unterhöfe des Meierhofes zu Quernheim keine öffentlichen Urkunden. Dieser Umstand ist umso eher verständlich, weil ja die Unterhöfe als Zugehörigkeiten des späteren Klostersgutes dem Kloster niemals bestritten werden konnten. Der angesehenste und größte dieser Unterhöfe, wohl noch bedeutender als der Böschenhof, war der Koldenhof, der seinen Namen von der Natur des Landes, es war kalter Grund und Boden, empfangen hat. In den quernheimischen Urkunden erscheint der Hof erst im Jahre 1449. Der Besitzer dieses Hofes führt in jener urkundlichen Nachricht jedoch schon den Ehrennamen Meier, obwohl der Koldenhof nicht Meierhof gewesen ist. Vielleicht sind aber frühzeitig auf diesem angesehenen und alten Hof einige Ehrenrechte und Pflichten übergegangen, die ursprünglich dem Meierhofe zu Quernheim zustanden. Als in der Mitte des 15. Jahrhunderts die Vogtei zu Quernheim und Dünne durch Verpfändung an eine Familie Brockmann, genannt Kremer, übergegangen war, scheint der Koldenhof in den Besitz der Familie Kremer übergegangen zu sein, denn in einer Urkunde vom 18. März 1496 wird ein Otto Kramer de Koldenmegger als Burrichter und Zeuge genannt.

Neben dem Koldenhof und Böschenhof sind in der Klosterbauerschaft noch einige alte Höfe, von denen es zweifellos ist, daß sie der Zeit vor Zwölfhundert ihre Entstehung verdanken. Da mir Holzgerichtsprotokolle über die Klosterbauerschaft nicht vorlagen, — vermutlich hat die Klosterbauerschaft mit zur Lübbeckermark gehört, — und da so die alten, markberechtigten Vollhöfe nicht festgestellt werden konnten, sind wir neben den

Quernheimer Urkunden im Staatsarchiv zu Münster auf sprachliche Hilfsmittel angewiesen. Rein sprachlich läßt sich nun eine Scheidung schon leicht dahin vornehmen, daß alle Höfe, die als Kotten bezeichnet werden, wie Rosenkotten, Brodkotten, Eikotten, zweifellos jüngeren Ursprunges sind. Ebenso sind alle Siedlungen mit der Endung: kamp, wie Nunnenkamp, Bredenkamp, jüngeren Ursprunges, denn Kämpfe sind jüngere Rodungen. Ferner sind Namen wie Knollmann, die in eine andere Bauerschaft hinüberweisen, in diesem Falle nach Knolle, selbstverständlich jüngeren Ursprunges. Es bleiben dann unter den alten Hofnamen etwa folgende, die auf eine sehr alte Entstehung hindeuten. Neben Koldenhof und Böschenhof zeigt der Hofname tor Talenhorst, hochdeutsch etwa zum Dohlenbusch, ein uraltes Gepräge. Vielleicht ist eine Dohle oder Elster die Hofmarke jenes Hofes gewesen. In den Urkunden erscheinen Hof- und Eheleute tor Talenhorst im Jahre 1496. — Ein ebenso altes Gepräge trägt der Hofname tom Swekendyk, also der Hof am aufschwellenden, oft anschwellenden Teiche oder Gewässer. In der Tat liegt der Hof Schwekendiek sehr nahe am Ellernbache. Erwähnt wird der Hof selbst 1350. Herm Swekendyk, genannt der Eiserne, war 1441—47 Richter auf dem Reineberge und im Wigbolde Lübbeke. — Namen wie Bartelsheim hingegen, das Heim oder Haus des Bartold, oder Mettenbrink, das Haus in der Mitte auf dem Brinke, oder viel wahrscheinlicher: das Haus auf dem Brinke, welcher der Mette gehört hat. Namen wie Heidsiek, das ist: ein Haus an einem stehenden Gewässer in der Heide, könnte auch auf einen recht alten Ursprung hindeuten, wenn es nicht als „Heithus haven der Talenhorst“ vor dem Dünnerholze 1492 für einen alten Hof in seiner Lage allzu genau beschrieben würde. Als die ältesten Höfe bleiben uns scheinbar also nur Koldenhof, Böschenhof, Talenhorst und Schwekendiek übrig, eine Zahl, die auch zufällig mit der angegebenen Zahl der zinsbaren Höfe im ältesten Herforder Heberegister zusammenfällt. Auch da sind vier zinspflichtige Höfe angegeben. Zu dieser Zahl müßte man nun wohl noch den Meierhof zu Quernheim, auf dem später das Kloster stand, rechnen. Und dann gehörte doch auch wohl noch jene Ansiedlung zum Hofesverbande, die später Großen-Quernheim genannt wurde.

So erkennen wir also die alte Hofgenossenschaft zu Quernheim in der späteren Klosterbauerschaft wieder. In welchem Verhältnis aber die Höfe zu Remerloh, die auch zur Pfarrei Quernheim gehörten, zum alten Hofesverbande gestanden haben mögen, scheint heute schwieriger feststellbar zu sein. Remerloh war durch den Sundern, auf dem das Sunderhus lag, von der Klosterbauerschaft getrennt. Vielleicht war das ganze Remerloher Gebiet Sunderngebiet. Scheinbar galt Remerloh aber nur als eine Zugehörigkeit zu Quernheim, wie Randringhausen als Zugehörigkeit zu Dünne und Knolle als Zugehörigkeit von Spradow angesehen wurde. So wird Remerloh zwar auch vermutlich von Quernheim aus besiedelt worden sein, aber als Sundern nicht an der gemeinsamen Mark berechtigt gewesen sein.

So haben wir uns also in Quernheim vor der Gründung des Klosters einen alten Hofesverband zu denken. An der Stelle des späteren Klosterhofes stand der Meierhof. Als Unterhöfe bestanden damals schon sicher der Koldenhof, das Böschenhuis, die Talenhorst und der Hof zum Schwedendiel und vielleicht auch noch der eine oder andere der ältesten Höfe mehr. Die echten Grundbesitzer des Haupthofes zu Quernheim waren die Meier von Quernheim. Am Ende des zwölften Jahrhunderts nun — schon 1191 war Siegfried Probst des Klosters — (Osn. U. B. Nr. 429), übertrugen die Meier zu Quernheim ihren Hof an die Abtei Herford, die auf dem neu erworbenen Gute ein neues Kloster gründete, oder, was viel wahrscheinlicher ist, die Meier von Quernheim übertrugen nur zu dem besonderen Zwecke der Stiftung eines neuen Klosters ihren Erbhof an die Abtei, und dort, wo gewiß schon ein altes Sippenheiligtum lange bestanden hatte, entstand ein neues Kloster zu Ehren der heiligen Maria. Der alte Hofesverband bildete einen neuen Pfarrverband, der zwar nicht aus dem Diakonate, aber aus der Pfarrei Lübbecke ausschied. —

Die weitere Ausstattung und Fundierung des neuen Klosters erfolgte nun von Herford aus. Auf osnabrückischem Gebiete kam der ganze Zehnte aus der Dünnermark mit Randringhausen und der Zehnte aus Spradow mit Knolle an das neue Kloster zu Quernheim. Weil nun die Herren zur Lippe

Vögte und Holzgrafen zu Dünne waren, wurden sie auch Edelvögte des neuen Klosters zu Quernheim. Ebenso mußte der Bischof zu Osnabrück als Landesherr seine Einwilligung zur Übertragung dieser osnabrückischen Gebiete an Quernheim geben. Der Bischof von Osnabrück bekam hierdurch wohl das Bestätigungsrecht über die Äbtissinnen und die Lehnshoheit über die Edelvogtei des Klosters. Aus dem Bistume Minden hingegen wurden wohl von Herford aus die Einkünfte aus der ganzen „Oberbauerschaft“, d. h. die Einkünfte aus allem Lande von Quernheim aufwärts bis an das Wiehegebirge schon gleich bei der Gründung dem neuen Kloster übertragen. Die Oberbauerschaft umschließt verschiedene alte Ansiedlungen: Ullingdorf, Kneendorf, Beendorf, Niedringhausen, die sich aber alle schon durch die Form ihres Namens als Siedlungen zu erkennen geben, deren Ursprung nicht bis in die graueste Vorzeit zurückreicht. Daß Dunitz, Werfinghe, Benninghe, Askon und wie die alten Bauerschaften der Villikation Hundesbroke mit ihrem heute ganz undurchsichtigen Namen auch alle heißen mögen, auf eine graueren Vorzeit und eine viel weiter zurückliegende Epoche der Besiedelung zurückweisen, als etwa Ullingdorf = Adelheidshof, bedarf wohl keines Beweises.

Über dieses einheitliche und geschlossene Gebiet, also über die engere Pfarrei Quernheim, bestehend aus der Klosterbauerschaft mit Kemmerloh und dem Sundern, dann die ganze Oberbauerschaft, die durch das Wiehegebirge natürlich begrenzt wurde, ferner die ganze Dünnermark mit Randringhausen und Spradow mit Knolle, finden wir in den Urkunden keinerlei Nachricht, die uns mitteilte, daß diese Gebiete an Quernheim übertragen worden seien; es ist auch niemals eine Bestätigung dieser Besitzungen von Herford oder von einer anderen Seite aus erfolgt. Diese Gebiete gehörten also zweifellos gleich von der Gründung an zum neuen Kloster.

Im Laufe der späteren Jahrhunderte hat das Kloster Quernheim keine nennenswerte Erweiterung seiner Stammländereien erfahren. Über die Dünnermark nach Westen hinausgehend besaß das Kloster Rechte an verschiedenen, vielleicht an allen Höfen zu Altenhüffen und Habighorst. Diese Ge-

biete werden ursprünglich unter dem Einflusse der Herren zu Habighorste und der Edelherrn zu Blanken gestanden haben. Wann diese Besitzungen an Quernheim kamen, ist nicht bekannt. Ebenso kann scheinbar nicht festgestellt werden, wann die Höfe Stufemeier und Quermann zu Ennigloh an Quernheim gekommen sind. Der Hof zu Gevinghausen — Meier zu Gevinghausen und Install — wurde am 1. Juli 1273 durch Gerhard Buck und seine Frau Berta an das Kloster Quernheim übertragen. Edelherr Hermann zu Blanken, zu dessen Gebiet das Land zu Gevinghausen schon durch die natürliche Gestaltung des Landes gehörte, bestätigte diese Schenkung. Den Zehnten zu Kirchlengern erwarb Quernheim am 1. Oktober 1275 von Hermann v. Haren. Die Brüder von Haren bestätigten diese Übertragung am 28. Oktober 1277. Ferner erwarb das Kloster Quernheim an der Ostgrenze seiner Stammländereien außerhalb der Remerloher Bauerschaft, zu der auch die Entgelhöfe gehörten, die sogen. Huchzerhöfe. Im Jahre 1266 bestätigte Graf Christian zu Oldenburg (W. U. B. VI. Nr. 856), daß seine Mutter dem Kloster Quernheim die Huchzerhöfe übertragen habe. Ferner verpfändete Franko von Dehme nebst Frau und Kindern im Jahre 1282 eine Rente aus den Huchzerhöfen an das Kloster Quernheim. Nachdem nun noch Otto von Haren und seine Frau Elisabeth dem Kloster Quernheim im Jahre 1292 eine Rente in Büttendorf verkauft hatte, besaß das Kloster Quernheim am Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Einkünfte aus einem großen, zusammenhängenden Ländergebiete, das im Laufe der folgenden Jahrhunderte weder vergrößert noch verkleinert wurde.

Fassen wir nun noch einmal die Ergebnisse dieses Abschnittes zusammen, so können folgende Punkte wohl als erwiesen gelten:

- 1) Das Kloster Quernheim ist auf dem Grunde eines alten Meierhofes, dessen Besitzer die von Quernheim waren, erbaut worden. Zu diesem Haupthofe gehörte als allodialer Erbgrund der Meier zu Quernheim das Gebiet des Stiftschen Feldes. Dieses Stiftsche Feld wurde und blieb immer der einzige allodiale Besitz des Klosters.

- 2) Die Meier zu Quernheim übertrugen gleichzeitig mit dem Allodialbesitz ihres Haupthofes dem Kloster alle Rechte

über die Unterhöfe der Bauerschaft Quernheim. Der quernheimische Sippenverband nebst der Zubehörung des Hofes in Remerloh schied aus der Pfarrei Lübbecke aus und bildete mit dem Kloster zusammen als Klosterbauerschaft einen neuen Pfarrbezirk.

3) Die Quernheims wurden in Herford ministerial und erhielten großen Lehnsbesitz, der vor allem in Großen-Quernheim lag.

4) Die weitere Ausstattung des Klosters Quernheim erfolgte von der Abtei Herford aus. Herford gab aus seinen mindischen Gebieten dem Tochterkloster einen großen Teil seiner Einkünfte in der Oberbauerschaft, die aus Ullingdorf, Beendorf, Kneendorf, Niedringhausen, Alsen bei Reineberg, Bütendorf usw. besteht.

5) Ebenso wurden aus den osnabrückischen Gebieten der Abtei Herford die Einkünfte aus Dünne mit Randringhausen und Spradow mit Knolle an das neue Kloster übertragen. Die Edelherren zur Lippe wurden als Vögte der Dünnermark Edelvögte über das ganze Gebiet des Klosters Quernheim, das jetzt Amt Quernheim genannt wurde. Diese Edelvogtei war ein Lehn der Bischöfe von Osnabrück, die auch das Bestätigungsrecht über die quernheimischen Äbtissinnen erlangt hatten.

über die U
heimische E
Remerloß i
dem Kloster
Pfarrbezirk.

3) Die
erhielten gr
heim lag.

4) Die
folgte von
mindischen (C
Einkünfte i
dorf, Kneen
tendorf usw

5) Ebe
Abtei Herfo
und Sprad
Edelherren
vögte über
jezt Amt
ein Lehn d
gungasrecht i

Der quern-
des Hofes in
d bildete mit
einen neuen

ministerial und
großen-Quern-

uernheim er-
aus seinen
en Teil seiner
gdorf, Been-
neberg, Büt-

Gebieten der
ndringhausen
ertragen. Die
termark Edel-
ernheim, das
selvogtei war
das Bestäti-
elangt hatten.









